



Nr. 1199 a

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion: Geschäftsbereich 1 Universitätsplatz 2 38106 Braunschweig Tel. +49 (0) 531 391-4306 Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 07.02.2018

Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen der Technischen Universität Braunschweig

- Nichtamtliche Lesefassung -

Hiermit wird eine nichtamtliche Lesefassung der Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen der Technischen Universität Braunschweig bekannt gemacht.

Diese Gesamtversion besteht aus der Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen der Technischen Universität Braunschweig nebst der dazu ergangenen Ersten Änderungsordnung.

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen der Technischen Universität Braunschweig

Die nachstehende Lesefassung der Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen beinhaltet als Gesamtversion:

- die Ordnung zur Registrierung Studentischer Vereinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2013 Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 936 -
- die Erste Änderungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2017

- Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1199 -

Rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in der jeweiligen Hochschulöffentlichen Bekanntmachung veröffentliche Text.

Präambel

An der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) wird ein Register über anerkannte Studentische Vereinigungen geführt, die sich zur Wahrnehmung studien- und hochschulbezogener Zwecke zusammengeschlossen haben. Die hierfür bisher maßgebliche Ordnung der TU Braunschweig war jedoch nicht mehr zeitgemäß. Mit der nunmehr vom Senat beschlossenen Ordnung werden die für eine Anerkennung als Studentische Vereinigung erforderlichen Voraussetzungen, das Antragsverfahren und die mit einer Anerkennung verbundenen Rechte und Pflichten neu geregelt.

1. Anerkennungsvoraussetzungen

1.1 Studentische Vereinigung

Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform alle Vereinigungen, zu denen sich hauptsächlich immatrikulierte Studierende der TU Braunschweig für längere Zeit zur Wahrnehmung gemeinsamer studien- oder hochschulbezogener Zwecke zusammenge-schlossen und einer entsprechenden, durch Satzung organisierten Willens-bildung, unterworfen haben.

1.2 Zwecke und Ziele

Studien- und hochschulbezogene Zwecke und Ziele können insbesondere in der Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer, sportlicher, musischer oder sozialer Interessen der Mitglieder liegen. Der Zugang zu einer Studentischen Vereinigung soll weiblichen und männlichen Studierenden gleichermaßen offen stehen.

1.3 Rechtskonformität

Die Zwecke und Ziele sowie die entsprechenden Aktivitäten der Vereinigung müssen frei von Diskriminierung, Rassismus, Volksverhetzung und Sexismus sein und mit der Grundordnung, dem Selbstverständnis und dem Leitbild der TU Braunschweig, sowie mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den allgemeinen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen.

2. Antragsverfahren

2.1 Schriftlicher Antrag

Zur Registrierung als Studentische Vereinigung bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens sieben an der TU Braunschweig immatrikulierten Studierenden. Der von allen Antragstellern zu unterzeichnende Antrag ist an das Präsidium bzw. an die zuständige Verwaltungsstelle der TU Braunschweig (Abteilung 11) zu richten. Für die Antragstellung soll ein Vordruck der Verwaltungsstelle mit den darin vorgesehenen Erklärungen und Angaben verwendet werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Immatrikulationsbescheinigungen der 7 Antragsteller,
- die Satzung der Vereinigung (siehe Näheres unter 2.2),
- und das Gründungsprotokoll (soweit vorhanden).

2.2 Satzung der Vereinigung

Die Satzung muss sich an den Grundsätzen dieser Ordnung (siehe unter Ziffer 1) orientieren und soll in geschlechtergerechter Sprache verfasst sein. Die Satzung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Name und Sitz der Vereinigung,
- studien- oder hochschulbezogener Zweck der Vereinigung,
- Organe der Vereinigung (in der Regel Vorstand und Mitgliederversammlung),
 - -- der Vorstand soll mindestens aus einer oder einem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter bestehen.
 - das Amt der oder des Vorsitzenden kann nur von einer oder einem immatrikulierten Studierenden der TU Braunschweig wahrgenommen werden,
- Regelungen zur Aufnahme und zur Beendigung der Mitgliedschaft, wobei die Mehrheit von Studierenden der TU Braunschweig sicherzustellen ist.

2.3 Beteiligung des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)

Der Antrag wird dem AStA der TU Braunschweig nebst Anlagen zugeleitet, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Falls keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist vorlieat. wird davon ausgegangen, dass von Seiten des AStA keine Einwände gegen die bestehen. Anerkennung als Studentische Vereinigung fristgerechten Stellungnahme des AStA werden die vorgetragenen Hinweise oder Einwände in die weitere Prüfung einbezogen und gegebenenfalls mit ihm erörtert.

2.4 Beschluss des Präsidiums

Das Präsidium entscheidet über die Anerkennung als Studentische Vereinigung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums erfolgt schriftlich an den Vorstand der Vereinigung.

Das Präsidium berichtet dem Senat ein Mal jährlich über die Anerkennungen von Studentischen Vereinigungen und gegebenenfalls über sonstige Angelegenheiten Studentischer Vereinigungen.

3. Rechte auf Grund der Anerkennung

Die mit der Anerkennung verbundenen Rechte ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffern. Für eine besondere, darüber hinausgehende Förderung bedarf es gesonderter anderweitiger Regelungen.

3.1 Eintragung in das schriftliche Register

Jede anerkannte Studentische Vereinigung wird in das schriftliche Register der TU Braunschweig eingetragen, das folgende Angaben zu der jeweiligen Vereinigung enthält:

- Name und Zweckbestimmung der Vereinigung,
- das Jahr der Registrierung,
- Name der oder des 1. Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder nebst Immatrikulationsnummern und Kontaktdaten,
- Angaben zur Rückmeldung.

3.2 Eintragung in das Online-Register

Des Weiteren wird ein Online-Register auf den Webseiten der TU Braunschweig geführt, um Interessierten einen Überblick über die registrierten Studentischen Vereinigungen zu geben und eine Kontaktaufnahme zu erleichtern.

Das Online-Register beinhaltet den Namen der Vereinigung, die Kontakt-Mailadresse sowie auf Wunsch einen Link zur eigenen Homepage der Vereinigung. Die Eintragung im Online-Register kann von der TU Braunschweig jederzeit vorübergehend gelöscht werden.

3.3 Verwendung des Zusatzes "TU Braunschweig":

Die registrierte Studentische Vereinigung ist berechtigt, sich "Studentische Vereinigung an der TU Braunschweig" zu nennen, eine Verwendung des Logos oder des Siegels der TU Braunschweig ist jedoch nur auf Antrag mit schriftlicher Zustimmung seitens der TU Braunschweig gestattet.

3.4 Internetpräsenz (Eigene Homepage)

Registrierten Studentischen Vereinigungen können vom Gauß-IT-Zentrum (GITZ) EDV-Ressourcen für eine eigene Homepage (u.a. Webspace, E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dort von einem Mitglied des Vorstandes beantragt wird. Im Falle einer Bewilligung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller die oder der Verantwortliche im Sinne von § 4 der Informationsdienste - Ordnung. Alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen (u. a. Impressumspflicht) und ggf. Auflagen des GITZ sind ebenfalls zu beachten. Des Weiteren ist die eigene Homepage angemessen und derart zu gestalten, dass Ansehen und Interessen der TU Braunschweig nicht beeinträchtigt werden.

3.5 Nutzung von Universitätsräumen

Die Studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in das Register berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes Räumlichkeiten und Flächen der TU Braunschweig zu nutzen. Die dafür zuständige Stelle der Verwaltung (Geschäftsbereich 3, Abteilung 31) entscheidet über den jeweiligen Antrag einschließlich der Frage, ob für die Nutzung ein Entgelt zu zahlen ist.

3.6 Info-Stände, Mitteilungen an Aushangstellen

Registrierten Studentischen Vereinigungen kann des Weiteren auf Antrag beim Geschäftsbereich 3 (Abteilung 31), nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen gestattet werden, Info-Stände zu betreiben und Mitteilungen an Aushangstellen anzubringen.

4. Pflichten der registrierten Studentischen Vereinigung

4.1 Rückmeldungen

Jede registrierte Studentische Vereinigung ist verpflichtet, für das laufende Kalenderjahr eine schriftliche Rückmeldung bei der zuständigen Verwaltungsstelle (Abteilung 11) bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres (Beginn des neuen Wintersemesters) unaufgefordert fristgerecht vorzunehmen. Die Rückmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
- Anzahl der Mitglieder der Vereinigung.
- Erklärung über den Fortbestand der Vereinigung auf der Grundlage der eingereichten Satzung,
- Mitteilung von Änderungen, sofern eingetreten.

Für die Rückmeldung soll der von der Abteilung 11 zur Verfügung zu stellende Vordruck verwendet werden.

4.2 Mitteilung von Veränderungen, Auskunftspflicht

Wesentliche Änderungen zu den unter Ziffer 4.1 gemachten Angaben sind von der Vereinigung ungeachtet der allgemeinen Rückmeldungspflicht unverzüglich mitzuteilen. Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zweckbestimmung der Vereinigung zur Folge haben, sind als Neuantrag zu bewerten. Hierzu ist ein neuer Präsidiumsbeschluss erforderlich, wobei das Verfahren gem. Ziffer 2.3 und 2.4 erneut durchlaufen werden muss. Des Weiteren ist die Vereinigung verpflichtet, von der TU Braunschweig erbetene Auskünfte zeitnah zu geben.

5. Widerruf der Anerkennung

Bei nicht fristgerechter Rückmeldung oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung und Registrierung nachträglich entfallen, insbesondere die Rechtskonformität gemäß Ziffer 1.3 nicht mehr gegeben ist, wird die Anerkennung als Studentische Vereinigung widerrufen und ihr Name aus dem schriftlichen wie auch aus dem Online - Register entfernt. Entsprechende Maßnahmen können auch aus wichtigem insbesondere bei schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen die Pflichten und Grundsätze dieser Ordnung bzw. gegen die allgemeinen Gesetze (z.B. bei Vereinsverbot) nach Anhörung der Vereinigung getroffen werden. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn Aktivitäten oder sonstige der Vereinigung zuzurechnende Gründe vorliegen, die aus Sicht der TU Braunschweig dem Ansehen der TU Braunschweig schaden oder geeignet sind, zukünftig ihrem Ansehen zu schaden. Im Falle eines Widerrufs verliert die Studentische Vereinigung alle mit der Anerkennung verbundenen Rechte. Widerruf und Streichung bzw. Löschung aus den Registern wird dem Vorstand der Vereinigung schriftlich mitgeteilt.

6. Erneute Antragstellung (Wiederholungsantrag)

Ist die Studentische Vereinigung auf Grund nicht fristgerechter Rückmeldung aus dem Register gestrichen worden, so kann ein Antrag auf erneute Aufnahme in das Register der Studentischen Vereinigungen frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Es ist das Verfahren gem. Ziffer 2 zu durchlaufen.

7. Haftung

Die Studentische Vereinigung haftet gegenüber der TU Braunschweig für von ihr schuldhaft verursachte bzw. zu vertretende Schäden. Näheres kann sich aus den jeweiligen Nutzungsordnungen der TU Braunschweig oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen ergeben. Sie stellt die TU Braunschweig von etwaigen Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Studentischen Vereinigung sowie einschließlich dem Betreiben ihrer Homepage evtl. geltend gemacht werden. Eine Haftung einzelner Mitglieder der Vereinigung bleibt unberührt. Die Haftung der TU Braunschweig, ihrer Organe und Beschäftigten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

8.1 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren zur Registrierung studentischer Vereinigungen an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig vom 01.Juli 1987 außer Kraft.

8.2 Übergangsregelung

Bereits registrierte Studentische Vereinigungen bleiben bis zur nächsten Rückmeldung als solche registriert. Bei der Rückmeldung findet eine formale Überprüfung der Studentischen Vereinigungen nach den Kriterien dieser Ordnung statt. Verstößt eine Studentische Vereinigung gegen diese Kriterien, ist die Rückmeldung zu verweigern. Alle vier Jahre findet eine Überprüfung der Studentischen Vereinigungen statt.